

99064003023000, 99064003023000

gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117805762/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99064003023000, 99064003023000
Leistungsbezeichnung I	gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	informationelle Selbstbestimmung, Datenschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Informationsfreiheit (064)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	Ausübung der Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/_23.html
Teaser	Wenn Sie oder eine betroffene Person Auskunft über Ihre gespeicherten Daten nach den § 23 Absatz 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz benötigen, können Sie diese über einen formlosen Antrag beantragen.
Volltext	<p>Gemäß § 23 Absatz 1 Sicherheitsüberprüfungsgesetz können Sie auf Antrag Auskunft darüber erhalten, welche Daten über Sie im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeichert worden sind.</p> <p>Auskunftsberechtigt ist nicht der Betroffene (sicherheitsüberprüfte Person) allein, sondern jede Person, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeichert wurden, zum Beispiel die einbezogene Person, die Referenz- und Auskunftspersonen, die Eltern, der Arbeitgeber oder im Haushalt des Betroffenen lebende Personen über 18 Jahre, die in der Sicherheitserklärung angegeben wurden.</p> <p>Der Auskunftsanspruch gilt nicht uneingeschränkt, er kann nach § 23 Absatz 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz entfallen.</p> <p>Weiterhin können nach § 23 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz Auskünfte über bestimmte Daten nur mit Zustimmung der mitwirkenden Behörde erteilt werden.</p> <p>Land Brandenburg:</p> <p>Nach § 26 Abs. 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist die Auskunft nur mit Einwilligung der jeweils anderen Stelle zulässig, wenn sich die Auskunft auf</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>personenbezogene Daten bezieht, die von der zuständigen Stelle oder der mitwirkenden Behörde der jeweils anderen übermittelt wurden. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten. https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/_23.html</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Formloser Antrag • Identitätsnachweis <p>Land Brandenburg:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher oder elektronischer Antrag
<p>Voraussetzungen</p>	
<p>Kosten</p>	<p>keine</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt.</p> <p>Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.</p> <p>Auf dem elektronischen Postweg (E-Mail) ist der Antrag nur zulässig, wenn ein Zugang eröffnet ist und der Antrag mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.</p>
<p>Frist</p>	
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/index.html</p>
<p>Hinweise</p>	
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Klage beim Verwaltungsgericht.</p> <p>Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, wenn dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe für die Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunft ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der</p>

Modul	Sachverhalt
	Begründung und darauf hinzuweisen, dass er oder sie sich an den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht wenden kann.
Kurztext	<p>Auskunftserteilung über im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung gespeicherte personenbezogene Daten.</p> <p>Voraussetzung: Formloser Antrag mit Identitätsnachweis</p> <p>Land Brandenburg:</p> <p>Voraussetzung: schriftlicher oder elektronischer Antrag</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg - Abteilung 5 (Verfassungsschutz)
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Identitätsnachweis: ja Persönliches Erscheinen erforderlich: nein
Ursprungsportal	gespeicherte personenbezogene Daten nach SÜG Auskunft